

Kita-Verfassung des Familienzentrum Kunterbunt

Präambel

- (1) In der Zeit vom 31.10.2022 bis 05.01.2024 trat das pädagogische Team Familienzentrums Kunterbunt als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Fachkräfte verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

- (1) Die Verfassungsorgane des Familienzentrums Kunterbunt sind die Kinderkonferenzen, der Kinderrat und die Vollversammlung.

§ 2 Kinderkonferenzen

- (1) Die Kinderkonferenzen finden täglich in den Essensgruppen vor dem Mittagessen statt. Kinder die bis 12:00 Uhr abgeholt werden müssen sind diesen Gruppen zugeordnet. Die Kinderkonferenzen dauern ca. 15 Minuten, nach Bedarf auch länger. Mindestens einmal in der Woche findet eine Kinderkonferenz von 45 Minuten statt. „Im Mini Treff“ 1 und 2 finden keine verbindlichen Kinderkonferenzen statt. Dort werden die Kinder zunächst dabei begleitet, eine Gesprächskultur in der Gruppe zu entwickeln und demokratische Entscheidungsverfahren zu lernen.
- (2) Die Kinderkonferenzen setzen sich aus den Kindern und den pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Teilnahme an der Kinderkonferenz ist für die Kinder verpflichtend. Weigert sich ein Kind daran teilzunehmen versuchen die Fachkräfte eine Lösung im Interesse des Kindes zu finden.
- (3) Die Kinderkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Kinderkonferenz betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Fachkräften unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder.
- (5) Die Kinderkonferenzen werden von einer pädagogischen Fachkraft sowie nach Möglichkeit von einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Visualisierung und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Konferenzmitgliedern genehmigt und für alle sichtbar veröffentlicht und nach abschließender Bearbeitung archiviert.
- (6) Die Kinder in den Kinderkonferenzen wählen aus ihrem Kreis die Delegierten, die die Interessen der Gruppe im Kinderrat vertreten sollen. Jede Kinderkonferenz wählt zwei Delegierte und entsendet diese in den Kinderrat. Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern, der Kinderkonferenz. Die Legislaturperiode beträgt ein ganzes Kindergartenjahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er von der Kinderkonferenz abgewählt, wählt die Kinderkonferenz eine*n neuen Delegierte*n

§ 3 Kinderrat

- (1) Der Kinderrat tagt mindesten einmal im Monat. Er kann bei Bedarf beschließen, öfter zusammenzutreten.
- (2) Der Kinderrat setzt sich aus den Delegierten der Kinderkonferenzen, der Einrichtungsleitung, einer pädagogischen Fachkraft sowie einer pädagogischen Fachkraft aus dem „Mini Treff“ zusammen. Die pädagogische Fachkraft aus dem „Mini Treff“ vertritt die Interessen der Kinder unter 3 Jahren und der Kinder mit speziellem Teilhabebedarf. Sie/er kann sich dabei gegebenenfalls von bis zu zwei „Mini Treff“ Kindern begleiten lassen.
- (3) Nach Bedarf können Vertreter der Eltern oder des Trägers, deren Kinder nicht Delegierte der Kinderkonferenzen sind, sowie weitere sachverständige Erwachsene oder Kinder zu einer Sitzung des Kinderrats eingeladen werden oder um eine Einladung ersuchen. Die Teilnahme erfolgt ohne Stimmrecht.
- (4) Der Kinderrat entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Fachkräften unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Ratsmitglieder.
- (6) Die Sitzungen des Kinderrats werden von einer pädagogischen Fachkraft sowie nach Möglichkeit von einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden in der Einrichtung veröffentlicht und für Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte zugänglich archiviert.
- (7) Die Mitglieder des Kinderrats berichten am Tag der Sitzung in den Kinderkonferenzen mit Hilfe des Protokolls über die Beschlüsse des Kinderats.

§ 4 Kindersprechstunde

- (1) Während der Kindersprechstunde empfängt die Einrichtungsleitung alle Kinder, die ihr etwas mitteilen, Wünsche äußern oder Beschwerden vorbringen wollen. Die Kindersprechstunde findet nach Bedarf statt. Die Kinder, die die Leitung sprechen möchten können eine Nachricht am Band an der Türe zum hinterlassen. Die Leitung spricht dann mit den Kindern den Termin ab.
- (2) Der Kinderkonferenz, dem Kinderparlament oder der Dienstversammlung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können die jeweiligen Kinder selbst oder die Einrichtungsleitung, mit Zustimmung der jeweiligen Kinder, ein von den Kindern vorgebrachtes Thema zur Entscheidung vorlegen.

§ 5 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt zusammen wenn Entscheidungen, die das ganze Haus betreffen von allen Kindern abgestimmt werden sollen. Die Entscheidung zu einer Vollversammlung können von den Kinderkonferenzen oder dem Kinderrat getroffen werden.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 6 Freispiel, Projekte und Inhalte pädagogischer Angebote

- (1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, was es in den Freispielphasen des Kita-Tages wann, wo, mit wem und wie macht. Den Kindern kann das Recht entzogen werden wenn Sie gegen eine der unter § 22 stehenden Regeln verstoßen.

- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor die Zahl in den einzelnen Räumen zu begrenzen, wenn die räumliche Kapazität überschritten wird.
- (3) Die Kinder haben das Recht sich freiwillig für die Teilnahme an einem in sich abgeschlossenen pädagogischen Angebot oder Projekt zu entscheiden. Ist die Anzahl von den pädagogischen Fachkräften begrenzt worden, haben die Kinder das Recht auf eine passende Alternative. Die Fachkräfte verhandeln mit den Kindern wie diese aussehen kann. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, nach einem entsprechenden Beschluss der Dienstversammlung der pädagogischen Fachkräfte zu bestimmen, dass bestimmte Kinder an bestimmten Angeboten teilnehmen müssen.
- (4) Die Kinder haben das Recht auf die Art der pädagogischen Angebote, Projekte und Freispielimpulse Einfluss zu nehmen. Dazu werden die Kinder in den Kinderkonferenzen regelmäßig befragt. Die Ergebnisse der Befragungen werden dem Team transparent gemacht und finden Eingang in die Jahresplanung. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern einzelne Angebote und Projekte zu planen und durchzuführen.
- (5) Die Kinder haben das Recht selber ein Spielangebot zu gestalten, wenn Sie sich dafür bei den Fachkräften angemeldet haben, sie das eigenständig ohne Hilfe durchführen und die Menge an „Kinderangeboten“ eins pro Tag nicht überschreitet.
- (6) Während der Angebotsphase haben die Kinder kein Recht zu entscheiden ob und wie lange sie an einem in sich abgeschlossenen pädagogischen Angebot teilnehmen. Möchte ein Kind nicht an einem Angebot teilnehmen handeln die Fachkräfte mit dem Kind eine Alternative aus.
- (7) Die Kinder haben kein Recht zu entscheiden wo die in sich abgeschlossenen Angebote stattfinden.

§ 7 Versammlungen

- (1) Die Kinder haben kein Recht zu entscheiden ob, wann und wo Versammlungen stattfinden.
- (2) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden ob es an einer Versammlung teilnimmt. Kann aus personellen Gründen keine Aufsichtspflicht für nicht teilnehmende Kinder gewährleistet werden, so werden Alternativen angeboten und Möglichkeiten mit den Kindern ausgehandelt.
- (3) Die Kinder haben das Recht an der Gestaltung der Versammlungen aktiv beteiligt zu werden. Das betrifft alle Rituale, Lieder und Spiele.

§ 8 Portfolio

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Inhalte ihres Portfolios zu entscheiden, ausgenommen sind Fotos. Diese dürfen auf Wunsch der Kinder Inhalt des Portfolios sein, aber nicht unabhängig davon mit nach Hause genommen werden.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, was die pädagogischen Fachkräfte in das Portfolio schreiben. Die schriftlichen Inhalte werden von den Kindern diktiert und 1:1 niedergeschrieben.
- (3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden wer Einblick in ihr Portfolio erhält. Ausgenommen davon sind die pädagogischen Fachkräfte und ihre eigenen Personensorgeberechtigten.

§ 9 Rituale

- (1) Jedes Kind hat das Recht mitzuentcheiden wie Rituale, die nur es selber betreffen, gestaltet werden.
- (2) Die Kinder haben das Recht über allgemeingültige Rituale zu entscheiden

§ 10 Bezugspersonen

- (1) Die Kinder haben das Recht sich Ihre Spielpartner und Bezugspersonen frei zu wählen.

§ 12 Tagesstruktur

Die Kinder haben kein Recht, über die grobe Strukturierung des Tagesablaufs mitzuentcheiden.

§ 13 Aufenthalt

- (1) Die Kinder haben kein Recht zu entscheiden wann sie in die Kita gebracht oder von der Kita abgeholt werden. Die Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden, wann die Kinder innerhalb der Betreuungszeiten abgeholt werden.
- (2) Die Kinder haben kein Recht das Gelände der Kita ohne autorisierte Betreuungsperson zu verlassen
- (3) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden in welchen, ihnen zugänglichen, Räumen sie sich aufhalten. Das Recht kann ihnen bei Regelverstoß entzogen werden.
- (4) Die Kinder haben kein Recht zu entscheiden wann Übergänge in andere Bereiche stattfinden (z.B. vom u 3 Bereich in den offenen Bereich). Die Kinder haben ein Recht darauf an der Gestaltung der Übergänge beteiligt zu werden.

§ 14 Außengelände

- (1) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden ob sie sich auf dem Außengelände der Kita aufhalten möchten. Das Recht kann Ihnen entzogen werden, wenn die personelle Situation oder wetterabhängige Extremsituationen einen Aufenthalt der Kinder nur innen oder außen möglich machen. Die Kinder haben das Recht sich ohne Erwachsenen auf dem Außengelände aufzuhalten, wenn sie entsprechend Ihres Entwicklungsstandes in der Lage sind die unter § 22 genannten Regeln und Absprechen einzuhalten. Die Einschätzung dazu übernehmen die pädagogischen Fachkräfte.
- (2) Die Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden welche Bereiche im Außenbereich geöffnet werden. Die Kinder haben das Recht Wünsche zu äußern und angehört zu werden.
- (3) Die Kinder haben das Recht auf die als Kletterbaum gekennzeichneten Bäume zu klettern, wenn eine Aufsichtsperson danebensteht. Die Kinder haben das Recht zu entscheiden wie hoch sie klettern.

§ 15 Ausflüge

- (1) Die Kinder haben kein Recht mitzuentcheiden, welche Ausflüge wann und wohin stattfinden.
- (2) Die Kinder haben das Recht Wünsche zu Ausflugszielen zu äußern. Diese werden in der Kinderkonferenz besprochen und im Kinderrat diskutiert. Die Fachkräfte verpflichten sich, die Vorschläge der Kinder zu prüfen, darüber zu entscheiden und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen
- (3) Die Kinder haben das Recht an den für ihre Altersgruppe angebotenen Ausflügen teilzunehmen. Das Recht kann Ihnen bei Regelverstoß entzogen werden.
- (4) Die Kinder haben das Recht mitzuentcheiden wie die Verpflegung auf den Ausflügen gestaltet wird.

§ 16 Feste und Feiern

- (1) Die Kinder haben kein Recht, zu entscheiden welche Feste wir wann feiern. Die Kinder haben das Recht Vorschläge zu machen, welche Feste stattfinden. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, die Vorschläge der Kinder zu prüfen, darüber zu entscheiden und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern zu bestimmen, dass bestimmte Feste gefeiert werden.
- (2) Die Kinder haben das Recht aktiv an der Gestaltung der Feste einbezogen zu werden

- (3) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es an einem Fest teilnimmt.
- (4) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob, mit wem und wie es seinen Geburtstag in der Kita feiert.
- (5) Die Kinder haben kein Recht zu entscheiden wo und wann sie Ihren Geburtstag feiern

§ 17 Mahlzeiten

- (1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel es isst und trinkt, sofern keine attestierte medizinische Indikation dagegen spricht und für alle Kinder genug da ist. Dieses Recht umfasst auch das Recht des Kindes, selbst zu bestimmen, ob und was es probieren möchte. Die Fachkräfte achten auf eine gerechte Verteilung.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann und wo die Mahlzeiten eingenommen werden. Die Mahlzeiten werden in der Regel am Tisch eingenommen, solange keine medizinische Indikation dagegen spricht. Die Kinder werden angeleitet altersgerechtes Essbesteck zu benutzen. Kulturelle Besonderheiten werden im Jahreskreis regelmäßig berücksichtigt.
- (3) Die Kinder haben das Recht, über die Tischregeln mitzuentcheiden. Sie werden an der Gestaltung des Essbereichs beteiligt und in alle Vorbereitungen einbezogen. Dieses Recht umfasst auch das Recht, selbst zu entscheiden, neben wem sie sitzen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, den Kindern nach Regelverstößen das Recht von Satz 2 vorübergehend zu entziehen.
- (4) Die Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden wie lange sich die Kinder im Ess-Bereich aufhalten
- (5) Alle gemeinsamen Mahlzeiten beginnen mit einem Ritual. In den ü 3 Bereichen haben die Kinder das Recht diese täglich neu abzustimmen.
- (6) Während und nach den Mahlzeiten haben die Kinder das Recht aufzustehen bei:
 - Toilettengang und Hygienemaßnahmen
 - Hilfstätigkeiten
 - Wenn sie sich im Essensraum so verhalten, dass es die anderen nicht stört.

§ 17.1 Mittagessen und Gesunde Runde

- (1) Die Kinder haben das Recht, unter Einbeziehung der Hauswirtschaftskräfte 4-mal im Monat über die Auswahl des Mittagessens mitzuentcheiden. Die Auswahl der Speisen an diesen Tagen wird in den Kinderkonferenzen abgestimmt. Jede Kinderkonferenz bestimmt das Mittagessen einmal im Monat. Bei Dopplungen wird der Wunsch zusammengefasst und in diesem Monat um einen Tag reduziert.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, in welcher Reihenfolge das Menü gereicht wird. Das kann auch bedeuten, dass alle Menügänge gleichzeitig gereicht werden können, beziehungsweise der Nachtisch vor der eigentlichen Hauptspeise hingestellt werden kann.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte entscheiden welche Kinder mittags in welcher Essensgruppe essen. Sinnige Konstellationen werden berücksichtigt und können verändert werden.
- (4) Die Kinder, die im nächsten Jahr eingeschult werden, haben das Recht in einer nicht permanent betreuten Essensgruppe das Mittagessen einzunehmen. Dieses Recht dürfen sie mindestens jeden 3. Tag wahrnehmen. Das Recht kann Ihnen bei Regelverstoß entzogen werden.

§17.2 Frühstück

- (1) Jedes über 3 Jährige Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wann es in einem von den pädagogischen Fachkräften festgelegten Zeitrahmen sein Frühstück einnimmt. Die

pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wann die Mini Treff Kinder ihr Frühstück einnehmen können.

- (2) Die Kinder haben das Recht, unter Einbeziehung der Ernährungspyramide über die angebotenen Lebensmittel beim Frühstück zu entscheiden. Dazu treffen sich interessierte Kinder einmal in der Woche im Arbeitskreis „Frühstück“, der den Einkaufszettel gestaltet. Die Kinder im AK „Frühstück“ bringen die Wünsche anderer Kinder aus den Kinderkonferenzen mit.
- (3) Die Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden, wann die ausgewählten Lebensmittel zum Frühstück angeboten werden, sie verpflichten sich aber die Kinder in die Gestaltung des Frühstücksplans einzubeziehen.
- (4) Die Kinder haben das Recht an der Zubereitung des Frühstücks beteiligt zu werden, sofern keine hygienischen Indikatoren dagegen sprechen.

§ 18 Schlafen

- (1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob, wann, wie lange, wo und wie es in der Einrichtung schläft oder anderweitig seinem Ruhebedürfnis nachkommt. Jedes Kind hat das Recht so lange zu schlafen wie es möchte. Das Recht kann durch das Ende der Betreuungszeit eingegrenzt werden.
- (2) Jedes Kind hat das Recht sich aus einer Auswahl ein Ruheangebot für die „Flüsterzeit“ auszusuchen. Bei hoher Nachfrage einzelner Angebote werden diese nach Möglichkeit erweitert oder Alternativen angeboten. Einmal jährlich findet in den Kinderkonferenzen eine Umfrage zu den Ruheangeboten statt
- (3) Die Kinder haben kein Recht zu entscheiden, ob, wann, und wie lange die Ruheangebote stattfinden.

§ 19 Kleidung

- (1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wie es sich in den Innenräumen kleidet. Eine Kleidungsschicht muss am Körper getragen werden. Die Fachkräfte behalten sich vor zu entscheiden ob ein Kind Straßenschuhe im Haus anbehalten darf.
- (2) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden ob es im Innenbereich Hausschuhe anzieht oder nicht. Bei Bewegungsangeboten, die Kletten, Springen und Rennen beinhalten kann die dort tätige Fachkraft entscheiden, wie die Füße bekleidet sind.
- (3) Jedes Kind, welches nicht mehr den „Mini Treff“ besucht, hat das Recht ab einer Außentemperatur von 12 °C, selbst zu entscheiden, wie es sich bei trockener Witterung im Außengelände kleidet. Für die Kinder im Mini Treff entscheiden das die zuständigen Fachkräfte, die aber die Kinder in einer eigenen Entscheidung unterstützen sollen.
- (4) Jedes Kind, welches nicht mehr den „Mini Treff“ besucht, hat das Recht, selbst zu entscheiden, wie es sich bei feuchter Witterung im Außengelände kleidet, sofern für das Kind ausreichend Wechselkleidung zur Verfügung steht. Dies gilt auch für das entsprechende Schuhwerk
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden ob im Außenbereich Schuhwerk getragen werden muss
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder bei bestimmten Tätigkeiten besondere Schutzkleidung tragen müssen.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu entscheiden ob Kinder bei Sonnenschein eine Kopfbedeckung tragen müssen

§ 20 Hygiene

- (1) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob es gewickelt wird. Es hat das Recht mitzuentcheiden, wann, wie und von wem es gewickelt wird, aber nicht wo. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
 - dass und wann ein Kind gewickelt wird, wenn aus ihrer Sicht dem Kind oder anderen durch die Ausscheidungen des Kindes akute gesundheitliche Gefahren drohen,
 - wo ein Kind sich aufhalten darf, wenn die Einrichtung oder Einrichtungsgegenstände durch die Ausscheidungen des Kindes drohen, verschmutzt zu werden.
- (2) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ab wann es statt einer Windel die Toilette benutzt.
- (3) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, wann und wo es – auch vor Ausflügen – auf die Toilette geht.
- (4) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden ob und von welcher pädagogischen Fachkraft es beim Toilettengang begleitet wird. Jedes Kind hat das Recht auf Wahrung seiner Intimsphäre. Jedes Kind hat das Recht beim Toilettengang nicht gestört oder beobachtet zu werden.
- (5) Jedes Kind hat das Recht, selbst zu entscheiden, ob seine Nase geputzt wird. Es hat das Recht mitzuentcheiden, von wem und wie seine Nase geputzt wird. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, wo ein Kind sich aufhalten darf, wenn die Einrichtung oder Einrichtungsgegenstände durch die Ausscheidungen des Kindes drohen, verschmutzt zu werden.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, dass die Kinder sich die Hände waschen müssen:
 - nach dem Toilettengang
 - vor dem Mittagessen
 - vor der Zubereitung von Lebensmitteln
 - wenn sie aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte zu stark verschmutzt sind.

§ 21 Eigentum

- (1) Die Kinder haben das Recht auf Achtung Ihres Eigentums
- (2) Die Kinder haben kein Recht Spielsachen von zu Hause mitzubringen
- (3) Die Kinder haben kein Recht zu entscheiden ob sie Dinge aus der Kita mitnehmen. Ausgenommen sind Bastelarbeiten. Über eine Mitnahme verhandeln Kinder und die zuständige pädagogische Fachkraft

§ 22 Regeln

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, unverhandelbare Regeln aufzustellen, die von allen pädagogischen Fachkräften für wichtig befunden und jederzeit durchgesetzt werden. Aktuell sind dies folgende Regeln:
 - Gegen Menschen und Gegenstände darf keine vorsätzliche körperliche Gewalt ausgeübt werden
 - Es darf sich nicht an die Garderobenschänke gehangen werden.
 - Mit Steinen und anderen schweren Gegenständen wird nicht geworfen
 - Das Gelände der Kita darf nicht ohne erwachsene Begleitung verlassen werden.
 - Das Privateigentum anderer darf ohne deren Zustimmung nicht genutzt oder mitgenommen werden.
 - Mit spitzen Gegenständen darf nicht gerannt werden.

- (2) Über die Konsequenzen bei Regelverstoß verhandelt der Kinderrat. Einmal jährlich werden diese dort Besprochen und visualisiert.

§ 23 Raumgestaltung und Material

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die grundsätzliche Funktion der Räume festzulegen.
- (2) Die Kinder haben das Recht die Räume der Funktion entsprechend zu nutzen
- (3) Die Kinder haben das Recht, einmal jährlich über die räumliche Gestaltung der Innenräume von Möbeln, Spielgeräten und Materialien sowie der Ausstattung des Außengeländes befragt zu werden. Die Ergebnisse der Befragung sollen Einfluss auf die Entscheidungen des Teams und der Leitung nehmen. Dies bezieht auch Wandfarbe und Bodengestaltung ein. Ausgenommen von diesem Recht sind das Büro, der Mitarbeiterraum, die Küche, die Wirtschaftsräume und die Materialkammern sowie fest eingebaute Gegenstände.
- (4) In jedem Funktionsbereich gibt es für die Kinder frei zugängliches Material. Die Kinder haben das Recht frei zu entscheiden welche dieser Materialien sie nutzen. Veränderungswünsche von Seiten der Kinder finden Berücksichtigung und werden im Kinderrat unter Einbeziehung der jeweiligen Fachkraft entschieden.

§ 24 Finanzen

- (1) Der Kinderrat hat das Recht, über die Nutzung eines von der Einrichtungsleitung für die jeweilige Legislaturperiode zur Verfügung gestellten Etats zu entscheiden. Sie sammeln dazu Vorschläge in den einzelnen Kinderkonferenzen und treffen die Entscheidung im Kinderrat.
- (2) Über alle weiteren Finanzangelegenheiten haben die Kinder nicht das Recht mitzuentcheiden.

§ 25 Personal

- (1) Die Kinder haben das Recht, vor Entscheidungen über Neueinstellungen pädagogischer Fachkräfte oder Auszubildender und Praktikanten die länger als 6 Wochen in der Einrichtung sind, angehört zu werden. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, das Votum der Kinder bei ihrer Entscheidung zu bedenken und den Kindern ihre Entscheidung begründet mitzuteilen.
- (2) Über alle weiteren Personalfragen haben die Kinder kein Recht mitzuentcheiden.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, sich bei Machtkämpfen zwischen Erwachsenen und Kindern schlichtend einzumischen, sowie bei einer Beteiligung an einem Machtkampf mit einem Kind eine solche Einmischung zuzulassen.

§ 26 Konzeption

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht, über die Konzeption der Einrichtung mitzuentcheiden.

§ 27 Aufnahme und Eingewöhnung

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht, über die Aufnahme neuer Kinder mitzuentcheiden.
- (2) Die Kinder haben nicht das Recht, über ihre Zugehörigkeit zu einer Essensgruppe oder anderer gruppenähnlichen Zusammenkünfte mitzuentcheiden.
- (3) Die Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden ab wann und zu welchen Uhrzeiten die Eingewöhnung neuer Kinder stattfindet.
- (4) Die Fachkräfte haben das Recht zu entscheiden wann die Eingewöhnungsphase abgeschlossen ist.
- (5) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden zu welchen pädagogischen Fachkräften sie intensiven Körperkontakt haben , z.B. beim Verabschieden der Eltern oder trösten

§ 28 Öffnungszeiten

Die Kinder haben nicht das Recht, über die eigenen Betreuungszeiten und die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung mitzuentcheiden.

§ 29 Beschwerden

- (1) Die Kinder haben jederzeit das Recht sich über alle sie betreffenden Belange zu beschweren. In den täglich stattfindenden Kinderkonferenzen werden die Kinder dazu gezielt befragt und aufgefordert. Können Beschwerden nicht sofort bearbeitet und gelöst werden so werden sie für alle sichtbar visualisiert
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, jedem Kind in den Sitzungen der Verfassungsorgane regelmäßig Möglichkeiten zu eröffnen, Beschwerden über Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter öffentlich zu äußern, und anschließend
 - entweder über diese Beschwerden öffentlich mit den Kindern zu verhandeln und gegebenenfalls gemeinsam Konsequenzen zu beschließen oder
 - in ihrer Dienstversammlung über diese Beschwerden zu verhandeln, gegebenenfalls Konsequenzen zu beschließen und den Kindern die Ergebnisse ihrer Verhandlungen begründet mitzuteilen.

§ 30 Elterngespräche

- (1) Die Kinder haben kein Recht an Gesprächen zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften teilzunehmen
- (2) Die Kinder, die die Kita verlassen haben das Recht bei einem Abschlussgespräch anwesend zu sein

§ 31 Sicherheitsfragen, Kinderschutz und Betreuungsverträge

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen.
- (2) Die Einhaltung des Kinderschutzkonzepts ist nicht verhandelbar
- (3) Die Rechte der Eltern laut Betreuungsvertrag bleiben von der Verfassung unberührt

§ 32 Verfassungsänderungen

- (1) Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Fachkräfte geändert werden. Dabei bedarf es
 - eines Konsensbeschlusses, um die Rechte der Kinder zu erweitern,
 - eines Beschlusses mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 33 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Kita des Familienzentrums Kunterbunt. Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 34 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Fachkräfte der Kita des Familienzentrums Kunterbunt in Kraft.